



Geschäfts-Nr. GA100005/U01 Pr/

EINZELRICHTER IN STRAFSACHEN
DES BEZIRKES HINWIL

Mitwirkend: Ersatzrichter lic. iur. Ch. Prinz und juristischer Sekretär
lic. iur. S. Bertoluzzo

Verfügung vom 24. Juni 2010

in Sachen

Staatsanwaltschaft See/Oberland, vertreten durch Staatsanwalt lic. iur.
H. J. Weiss, Büro B-5, Weiherallee 15, Postfach, 8610 Uster,
Untersuchungsbehörde

sowie

Erwin Kessler, Dr., Im Bühl 2, 9546 Tuttwil,
Geschädigter

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. Louis Capt, Bahnhofstr. 15, Postfach 1410,
8620 Wetzikon

gegen

Erwin Fritschi, geboren 20. März 1947, von Amden SG, Schlosser, Giren-
badstrasse 107, 8340 Hinwil,

Verurteilter

betreffend **Entschädigungsfolgen**

Der Einzelrichter zieht in Betracht:

1. Prozessgeschichte

1.1. Am 15. Januar 2010 liess der Geschädigte durch seinen Rechtsvertreter bei der Staatsanwaltschaft See/Oberland Strafanzeige wegen Drohung im Sinne von Art. 180 StGB, eventuell Beschimpfung im Sinne von Art. 177 StGB stellen (act. 2/1). Dem Verurteilten wurde zusammengefasst vorgeworfen, er habe am 10. November 2009 auf dem Telefonbeantworter des Geschädigten eine Sprachnachricht mit folgendem Inhalt hinterlassen: "Ja du truurige huere Schofseckel, chum jo nie is Oberland susch wirsch verschosse du Dreckschwein, du Souaff, du Tschumpel, du arschloch". Daraufhin eröffnete die Staatsanwaltschaft See/Oberland mit Verfügung vom 20. Januar 2010 gegen den Verurteilten eine Strafuntersuchung (act. 2/6). Anlässlich der Einvernahme vom 16. März 2010 zeigte sich der Verurteilte vollumfänglich geständig (act. 2/3), weshalb die Staatsanwaltschaft am 17. März 2010 einen Strafbefehl erliess (act. 2/10) und den Verurteilten der Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB schuldig sprach. Der Verurteilte wurde mit einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu Fr. 30.-- sowie einer Busse von Fr. 200.-- bestraft. Die Strafe wurde mit Ausnahme der Busse bedingt ausgesprochen und dem Verurteilten wurde eine Probezeit von drei Jahren auferlegt. Dem Geschädigten wurde keine Entschädigung zugesprochen.

1.2. Mit Eingabe vom 22. März 2010 erhob der Geschädigte Einsprache gegen den Strafbefehl vom 17. März 2010. Zur Begründung liess er ausführen, die Staatsanwaltschaft See/Oberland habe dem Geschädigten ohne jegliche Begründung eine Entschädigung verweigert. Durch dieses Vorgehen sei sein rechtliches Gehör verletzt worden. Der Geschädigte sei zudem weder über den Lauf des Verfahrens noch über die durchgeführten Untersuchungshandlungen informiert worden. Auch über die Absicht der Staatsanwaltschaft, einen Strafbefehl zu erlassen, sei der Geschädigte nicht in Kenntnis gesetzt worden. Schliesslich habe man den Geschädigten nie aufgefordert, seine Kostennote einzureichen. Entsprechend der Honorarvereinbarung vom 15. Januar 2010 (act. 1A/2) sowie der Kostennote vom

19. März 2010 (act. 1A/1) sei der Verurteilte zu verpflichten, dem Geschädigten eine Parteientschädigung von Fr. 854.35 zu bezahlen (act. 1).

1.3. Die Staatsanwaltschaft See/Oberland hat auf Vernehmlassung verzichtet (act. 1B).

1.4. Der Geschädigte wurde mit Verfügung vom 10. Mai 2010 zur Stellungnahme aufgefordert (act. 4). Innerhalb der angesetzten Frist liess sich der Verurteilte nicht vernehmen, weshalb androhungsgemäss aufgrund der Akten zu entscheiden ist.

1.5. In prozessualer Hinsicht ist zunächst festzustellen, dass die Dispositivziffern 1 bis und mit 5 nicht Gegenstand der durch den Geschädigten erhobenen Einsprache sind. Ein Strafbefehl, gegen den nicht rechtzeitig Einsprache erhoben oder die Einsprache zurückgezogen wurde, erlangt die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils (§ 325 Abs. 1 StPO). Das gilt auch für diejenigen Punkte eines Strafbefehls, die nicht Gegenstand der Einsprache sind. Damit sind die Dispositivziffern 1 bis und mit 5 des Strafbefehls der Staatsanwaltschaft See/Oberland vom 17. März 2010 in Rechtskraft erwachsen.

2. Materielles

2.1. Gemäss § 318 Ziff. 4 StPO wird im Strafbefehl der Entscheid über die Kosten, die Prozessentschädigung sowie die Zivilansprüche aufgeführt, sofern der Geschädigte nicht auf den Zivilweg verwiesen wird. Diese Kosten und Entschädigungen sind in analoger Anwendung von § 188 StPO grundsätzlich dem Angeeschuldigten aufzuerlegen, da er als Verurteilter zu gelten hat (Schmid in: Donatsch/Schmid, Kommentar zur Strafprozessordnung des Kantons Zürich 1997, § 318 N 7). Dies gilt auch für die Auslagen, welche dem Geschädigten durch den Beizug eines Rechtsbeistandes entstehen. Es handelt sich dabei um einen öffentlich-rechtlichen Entschädigungsanspruch und nicht um einen Schadenersatzanspruch, welcher im strafbaren Verhalten des Angeschuldigten seinen Rechtsgrund hat und im Adhäsionsverfahren des § 192 StPO geltend zu machen wäre (Schmid in: Donatsch/Schmid, a.a.O., § 188 N 2). Ein öffentlich-rechtlicher Ent-

X schädigungsanspruch kann nicht auf den Zivilweg verwiesen werden. Ein Anspruch des Geschädigten, für seine Kosten und Umtriebe im Strafverfahren entschädigt zu werden, besteht unter der Voraussetzung, dass diese einen gewissen Umfang erreichen, nicht unnötig und durch ein schutzwürdiges Interesse gedeckt sind (Schmid Niklaus, Strafprozessrecht, 4. Auflage, 2004, N 1201).

2.2. Im Strafbefehl vom 17. März 2010 äussert sich die Staatsanwaltschaft See/Oberland mit keinem Wort zur Frage einer allfälligen Entschädigung des Geschädigten. Dies obwohl der Rechtsvertreter des Geschädigten mit seiner Eingabe vom 15. Januar 2010 einen entsprechenden Antrag stellte (act. 2/1). Im Rahmen des Einspracheverfahrens bezifferte der Geschädigtenvertreter erstmals (zuvor wurde er nicht zu einer entsprechenden Eingabe veranlasst) seinen Aufwand mit Fr. 794.– zuzüglich Mehrwertsteuer von 7.6 %, total mithin Fr. 854.35. Aus der entsprechenden Kostennote (act. 1A/1) ist ersichtlich, dass der Vertreter des Geschädigten im Zusammenhang mit der vorliegenden Strafsache einen Aufwand von 2 ½ Stunden betrieb, wobei er mit dem Geschädigten einen Stundenansatz in der Höhe von Fr. 300.– vereinbarte (vgl. act. 1A/2). Damit hat der Geschädigte hinreichend dargetan, dass ihm im Zusammenhang mit dem Strafverfahren Umtriebe in der Höhe von Fr. 854.35 entstanden sind. Sowohl der Aufwand, als auch der Stundenansatz erscheinen ohne Weiteres als angemessen. Der Geschädigte sah sich aufgrund der zunächst anonymen Nachricht des Verurteilten veranlasst, einen Rechtsvertreter beizuziehen, um mit dessen Hilfe den Urheber der inkriminierten Äusserungen vom 10. November 2009 zur Rechenschaft zu ziehen. Aufgrund der doch massiven Drohungen des Verurteilten - immerhin hat dieser konkrete Todesdrohungen ausgesprochen - hatte der Geschädigte zweifelsohne ein schützenswertes Interesse an der strafrechtlichen Verfolgung des Verurteilten. Der Beizug eines rechtskundigen Vertreters erscheint unter diesen Gesichtspunkten als nachvollziehbar. Auch wenn man sich auf den Standpunkt stellen würde, eine Strafanzeige müsse nicht durch einen Rechtsanwalt erstattet werden, ist dennoch darauf hinzuweisen, dass zum Zeitpunkt der Anzeigeerstattung noch vollkommen unklar war, welchen Gang das Verfahren nehmen würde. Insofern kann der Beizug eines Rechtsvertreters vorliegend noch nicht als unnötig bezeichnet werden.

2.3. Damit kann zusammenfassend festgehalten werden, dass sämtliche Voraussetzungen gemäss § 188 Abs. 1 StPO erfüllt sind und der Verurteilte zu verpflichten ist, dem Geschädigten eine Entschädigung in der Höhe von Fr. 854.35 zu bezahlen.

3. Kosten und Entschädigung

3.1. Die Kosten des vorliegenden Verfahrens wurden weder durch den Verurteilten, noch durch den Geschädigten verursacht. Sie sind vielmehr entstanden, weil sich die Staatsanwaltschaft See/Oberland mit dem Antrag auf Entschädigung des Geschädigten überhaupt nicht auseinandergesetzt hat. Es rechtfertigt sich daher, für das gerichtliche Verfahren keine Kosten zu erheben.

3.2. Dem Geschädigten ist für das gerichtliche Verfahren eine Entschädigung in der Höhe von Fr. 300.-- (inkl. Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse zuzusprechen.

4. Rechtsmittel

Gestützt auf § 323 a StPO entscheidet der Einzelrichter endgültig, wenn sich die Einsprache nur auf die Kosten und Entschädigung bezieht. Damit ist gegen diesen Entscheid lediglich die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten zulässig (Art. 82 ff. BGG).

Der Einzelrichter verfügt:

1. Es wird festgestellt, dass Ziffer 1 bis 5 des Strafbefehls der Staatsanwaltschaft See/Oberland vom 17. März 2010 in Rechtskraft erwachsen sind.
2. Der Verurteilte wird verpflichtet, dem Geschädigten eine Umtriebsentschädigung in der Höhe von Fr. 854.35 (inkl. Mehrwertsteuer) zu bezahlen.
3. Die Kosten des gerichtlichen Verfahrens fallen ausser Ansatz.

4. Dem Geschädigten wird für das gerichtliche Verfahren eine Entschädigung in der Höhe von Fr. 300.-- (inkl. Mehrwertsteuer) aus der Staatskasse zugesprochen.
5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien.
6. Dieser Entscheid ist endgültig.
Gegen diesen Entscheid kann die bundesrechtliche **Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten** erhoben werden.

Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, vom Empfang der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Öffentlich-rechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (Bundesgericht, 1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdegründe, die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerde Voraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

BEZIRKSGERICHT HINWIL
Einzelrichter in Strafsachen
Der juristische Sekretär:



lic. iur. S. Bertoluzzo

versandt am: **13. Juli 2010**